

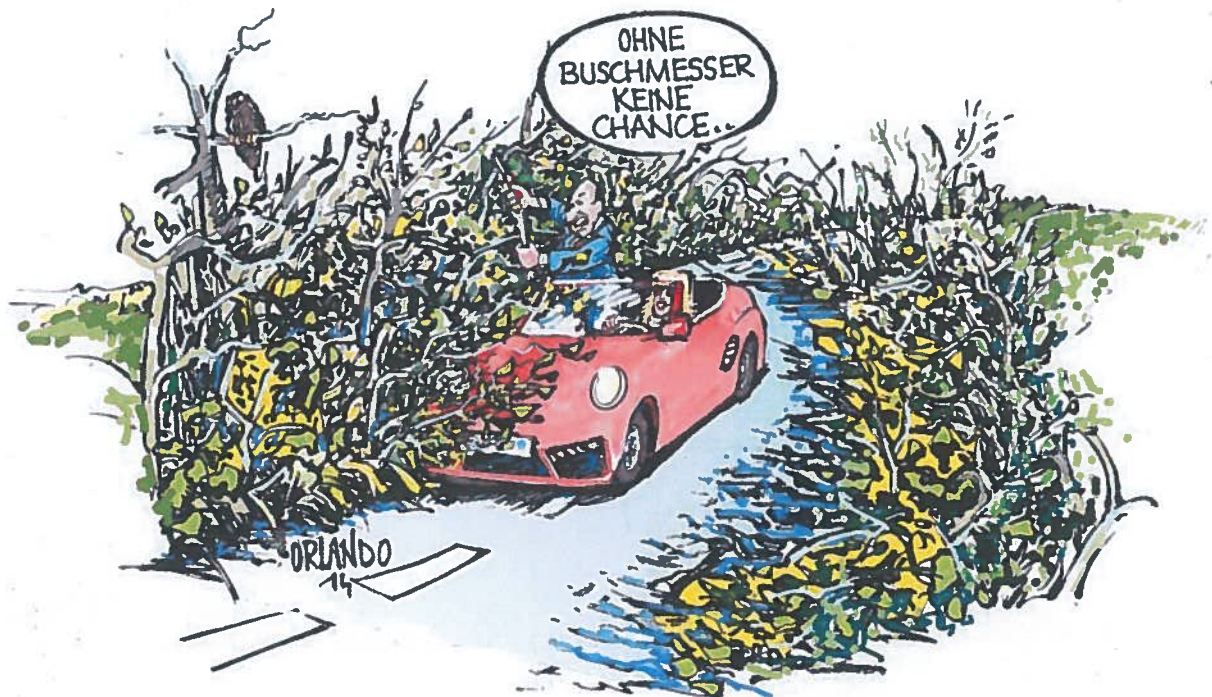


Schneiden von Bäumen und Hecken

Bäume und Hecken entlang der Gemeinde- und Kantonalstrassen sowie Trottoirs sind gemäss kantonalem Strassengesetz bis zum 1. November eines jeden Jahres zurückzuschneiden. Insbesondere dürfen die Hecken nicht über die Trottoirs und Strassenränder hinausragen. Im Sinne einer guten Verkehrssicherheit für Fussgänger und alle anderen Verkehrsteilnehmer, bitten wir aber alle Eigentümer, dies nach Bedarf auch während des gesamten Jahres vorzunehmen. Insbesondere im Hinblick auf den kommenden Schulbeginn erscheint uns dies besonders wichtig. Wir bitten die Eigentümer, den Schnitt grosszügig vorzunehmen!

Die Übersicht darf insbesondere bei gefährlichen Strassenstellen, Kreuzungen, Kurven und Einmündungen nicht beeinträchtigt werden. Zudem dürfen die Pflanzen die Verkehrssignalisationen, Strassenbezeichnungen, Hausnummern, Hydranten und öffentliche Beleuchtungen nicht verdecken.

Herzlichen Dank an alle, die Ihre Sträucher und Hecken zurückschneiden und dadurch mithelfen, die Verkehrssituation zu verbessern.



Gesetzliche Abstände von Strassen (gemäss kant. Strassengesetz); die Grundeigentümer werden gebeten, diese Abstände zu beachten und wo notwendig, die entsprechenden Massnahmen zu treffen.

Abstände von Mauern, Einfriedungen und Bepflanzungen gegenüber öffentlichen Strassen gemäss Strassengesetz des Kantons Freiburg (gilt auch für Privatstrassen im Allgemeingebrauch)

- ▶ Bäume 5.00 m
- ▶ Hecken (Lebhäge), die höchstens 1.65 m hoch sind
0.90 m hoch sind
- ▶ Bepflanzungen in Kurven und in deren Anfahrt Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benutzer behindern
- ▶ Mauern und Einfriedungen bis 1.65 m ab Fahrbahnrand
- ▶ Mauern und Einfriedungen über 1.0 m hoch min. 1.65 m ab Fahrbahnrand, sofern sie die Sicht der Benutzer nicht behindert
- ▶ Strassenbankett Das Strassenbankett beträgt 0.75 m ab Fahrbahnrand. Dieses muss flach und frei von Hindernissen sein. Es kann begrünt oder bekiest werden
- ▶ Stacheldraht-Zäune Sind untersagt

